

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 8

Greifswald, den 15. August 1963

1963

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen	83	D. Freie Stellen	90
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	83	E. Weitere Hinweise	91
Nr. 1) Grundstücksverkehrsverordnung	83	Nr. 2) Schriften für den Konfirmandenunterricht	91
C. Personalmeldungen	90	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	91
		Nr. 3) Neue Ansätze im theol. Denken der Gegenwart	91

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1) Grundstücksverkehrsverordnung

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 20 401 - 1/63, I den 1. Juli 1963

Nachstehend werden die Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken - Grundstücksverkehrsverordnung - vom 11. 1. 1963 (GBl. DDR II S. 159), die 1. Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 22. 3. 1963 (GBl. DDR II S. 201) und die Anordnung zu dieser Verordnung vom 27. 3. 1963 (GBl. DDR II S. 202) abgedruckt.

Wichtig ist es, daß jedes in Aussicht genommene Grundstücksgeschäft (Ankauf, Verkauf, Tausch, Verpachtung usw.) uns möglichst frühzeitig, und bevor der Gemeindegemeinderat hierüber endgültig beschließt, zur Beratung vorgelegt wird.

Des weiteren wird die Verfügung vom 21. 9. 1962 - B 20 401 - 9/62 (Abl. Grfsw. 1962 Nr. 10 Seite 105) in Erinnerung gebracht, nach der in jedem Vertrag über den Erwerb oder die Veräußerung oder den Tausch eines Grundstücks ausdrücklich zu vereinbaren ist, daß der Vertrag der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Evangelische Konsistorium bedarf.

Im Auftrage:
Dr. Kayser

Verordnung
über den Verkehr mit Grundstücken.
- Grundstücksverkehrsverordnung -
Vom 11. Januar 1963

Die Grundsätze der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Repu-

blik erfordern, daß die Nutzung des Grund und Bodens in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen erfolgt, die ihren Ausdruck in den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen finden. Es ist zu gewährleisten, daß die Ausübung des Eigentumsrechts am Grund und Boden der sozialistischen Entwicklung nicht zuwiderläuft und die sich aus dem Eigentum gegenüber der Gesellschaft ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden.

Dazu wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt.

§ 1

(1) Die Nutzung des Grund und Bodens in der Deutschen Demokratischen Republik hat so zu erfolgen, daß die ökonomischen Grundlagen der Arbeiter- und Bauern-Macht allseitig gestärkt, die staatliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet und die Interessen der Bürger in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen gewahrt werden. Für den Verkehr mit Grundstücken gelten daher die Grundsätze der sozialistischen Bodenpolitik.

(2) Die staatlichen Organe haben bei der Kontrolle des Grundstücksverkehrs zu gewährleisten, daß alle Formen der sozialistischen Bodennutzung gefördert und die persönliche Nutzung von Grundstücken und Gebäuden, die für Wohn- und Erholungszwecke bestimmt sind, gesichert werden. Gleichzeitig ist jegliche Spekulation mit Grundstücken zu verhindern.

§ 2

(1) Zur Verwirklichung der Grundsätze gemäß § 1 sind die Übertragung des Eigentumsrechts an einem Grundstück oder Gebäude durch Rechtsgeschäft und der Verzicht auf das Eigentumsrecht an einem Grundstück oder Gebäude genehmigungspflichtig. Das gleiche gilt für den Erwerb des Eigentumsrechts an einem Grundstück oder Gebäude sowie des Rechts zur Errichtung von Gebäuden auf einem Grundstück durch eine juristische Person im Wege der Erbfolge. Soll der Rechtsübergang im Wege der Zwangsversteigerung erfolgen, bedarf der Bieter der Genehmigung zur Abgabe von Geboten.

(2) Genehmigungspflichtig sind ferner:

- a) Rechtsgeschäfte, die die Einräumung des Rechts zur Errichtung von Gebäuden auf einem Grundstück sowie die Übertragung eines solchen Rechts zum Inhalt haben; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend,
- b) Rechtsgeschäfte zur Belastung eines Grundstücks oder zur Übertragung einer Grundstücksbelastung, soweit die Belastung oder Übertragung nicht zugunsten volkseigener oder genossenschaftlicher Kreditinstitute erfolgt,
- c) Rechtsgeschäfte zur Übertragung eines Erbteils, wenn ein Grundstück oder Gebäude zum Nachlaß gehört.

(3) Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf Verträge, durch die landwirtschaftliche Grundstücke einem anderen zur Nutzung überlassen werden (Pacht- oder Nutzungsverträge).

§ 3

Rechtsgeschäfte, die sich ihrem Inhalt nach auf die Umgehung dieser Verordnung richten, sind nichtig.

§ 4

(1) Über Genehmigungsanträge gemäß § 2 entscheidet der zuständige Rat des Kreises. Die Genehmigung des Verzichts bedarf eines Beschlusses des Rates des Kreises.

(2) Die Genehmigung umfaßt auch die preisrechtliche und steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, sofern solche Bescheinigungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind; sie umfaßt ferner die Bestätigung, daß gegen die Übertragung des Eigentumsrechts baurechtlich und städtebaulich keine Bedenken bestehen.

(3) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage ist zu begründen.

§ 5

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Rechtsänderung oder Rechtsbegründung den Grundsätzen des sozialistischen Aufbaus und den sich aus dem Eigentum gegenüber der Gesellschaft ergebenden Verpflichtungen nicht widerspricht.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- a) die Veräußerung, der Erwerb oder die Belastung aus spekulativen Gründen erfolgt,
- b) durch den Erwerb eine Konzentration von Grundbesitz entsteht,
- c) durch den Erwerber die ordnungsgemäße Verwaltung und volkswirtschaftlich erforderliche Nutzung des Grundstücks nicht gewährleistet ist,
- d) im Falle eines entgeltlichen Erwerbs der Gegenwert im Mißverhältnis zu den Leistungen steht,
- e) an dem Rechtsgeschäft eine juristische Person als Erwerber beteiligt ist und der Rechtserwerb

den rechtlich anerkannten Aufgaben und der Zweckbestimmung der juristischen Person nicht entspricht,

- f) durch die Veräußerung, den Erwerb oder die Belastung in anderer Weise gesellschaftliche Interessen verletzt werden.

(3) Die Versagung der Genehmigung ist zu begründen.

§ 6

Der Widerruf einer Genehmigung ist nur zulässig, wenn Tatsachen, die die Genehmigung ausschließen, dem Rat des Kreises erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt werden. Nach Ablauf eines Jahres seit Erteilung der Genehmigung ist der Widerruf der Genehmigung ausgeschlossen.

II. Abschnitt

§ 7

(1) Um den Grundstücksverkehr entsprechend den Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus zu lenken und die staatlichen Interessen durch Erwerb von Grundstücken zugunsten des Volkseigentums oder anderen gesellschaftlichen Eigentums wahrzunehmen, wird den Räten der Kreise das Vorerwerbsrecht eingeräumt.

(2) Das Vorerwerbsrecht kann durch den zuständigen Rat des Kreises bei der Übertragung des Eigentumsrechts an einem Grundstück oder Gebäude durch Rechtsgeschäft oder im Wege der Zwangsversteigerung ausgeübt werden. Es kann auf das Zubehör erstreckt werden, das mit dem Grundstück oder Gebäude veräußert wird.

(3) Entsprechend seiner Zweckbestimmung und gesellschaftlichen Bedeutung hat das Vorerwerbsrecht den Vorrang gegenüber allen sonstigen Vorerwerbs- oder Vorkaufsrechten.

(4) Nach erteilter Genehmigung kann das Vorerwerbsrecht nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß die Genehmigung nach § 6 widerrufen wird. Bietergenehmigungen werden gegenstandslos, wenn das Vorerwerbsrecht ausgeübt wird.

(5) Im Falle der vertraglichen Veräußerung erfolgt die Ausübung des Vorerwerbsrechts gegenüber den Vertragspartnern.

(6) Bei Zwangsversteigerungen wird das Vorerwerbsrecht gegenüber dem Vollstreckungsgericht ausgeübt. Der Vorerwerb erfolgt zum Zeitpunkt des Versteigerungstermins.

(7) Der Vorerwerbsberechtigte ist befugt, das Grundstück oder Gebäude vor der Ausübung des Vorerwerbsrechts zu besichtigen.

(8) Das Vorerwerbsrecht wird durch Beschluß des Rates des Kreises ausgeübt.

§ 8

Die Ausübung des Vorerwerbsrechts wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beteiligten eine aufschiebende oder auflösende Bedingung vereinbart haben oder vom Verträge zurücktreten.

§ 9

(1) Durch die Ausübung des Vorerwerbsrechts und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch entsteht Volkseigentum oder anderes gesellschaftliches Eigentum.

(2) Mit der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch treten außerdem nachstehende Rechtsfolgen ein:

- a) der Vorerwerbsberechtigte hat den zulässigen Grundstücks- bzw. Gebäudewert zu erstatten,
- b) die auf dem Grundstück, Gebäude oder Recht ruhenden Belastungen erlöschen; für Gläubiger, deren dingliche Rechte erloschen sind, tritt der Erlös an die Stelle des Grundstücks oder Gebäudes,
- c) die Inhaber der gemäß Buchst. b erloschenen Rechte haben am Erlös die gleichen Rechte, die ihnen im Falle der Zwangsversteigerung am Versteigerungserlös zustehen würden,
- d) soweit der Erlös zur Befriedigung der gegenüber dem bisherigen Grundstückseigentümer bestehenden persönlichen Forderungen nicht ausreicht, bleiben diese Forderungen bestehen.

(3) Die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erfolgt auf Ersuchen des Rates des Kreises; sie bedarf nicht der Bewilligung des Eigentümers.

§ 10

(1) Das Verfahren bei Ausübung des Vorerwerbsrechts und das Auszahlungsverfahren regelt der Minister der Finanzen durch Anordnung.

(2) Im Auszahlungsverfahren können Schuldbuchforderungen gemäß der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 723) begründet werden.

(3) Der Veräußerer und Gläubiger, deren dingliche Rechte gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. b erloschen sind, können bei dem zuständigen Kreisgericht die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Bestimmungen beantragen.

(4) Bei volkseigenen Forderungen, deren dingliche Sicherung erloschen ist, kann der aus dem Erlös nicht zu befriedigende Teil Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden. Die Voraussetzungen für den Erlaß regelt der Minister der Finanzen.

§ 11

Bei Ausübung des Vorerwerbsrechts hat der Rat des Kreises den Beteiligten die Kosten der Beurkundung, die entstehenden Verwaltungsgebühren sowie die sonstigen notwendigen Ausgaben zu erstatten, die ihnen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Rechtsänderung entstanden und im Kaufpreis nicht enthalten sind.

§ 12

(1) Durch die Genehmigung des Verzichts auf das Eigentumsrecht an einem Grundstück oder Gebäude

und die Eintragung des Verzichts in das Grundbuch entsteht Volkseigentum. § 9 Abs. 2 Buchstaben b, c und d gelten entsprechend.

(2) Geht ein Grundstück oder Gebäude als erbenloser Nachlaß auf den Staat über, erlöschen die Belastungen.

(3) Die betroffenen Gläubiger werden in Höhe der Gesamtsumme ihrer Ansprüche, jedoch nicht über den Grundstücks- oder Gebäudewert hinaus, befriedigt. Für das Auszahlungsverfahren gilt § 10.

III. Abschnitt

§ 13

Verträge, durch die landwirtschaftliche Grundstücke einem anderen zur Nutzung überlassen werden (Pacht- oder Nutzungsverträge), können durch den Rat des Kreises auf Antrag eines der Vertragspartner oder des Rates der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde verlängert, vorzeitig gelöst oder inhaltlich geändert werden, wenn dies im Interesse der weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft, der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erforderlich ist.

§ 14

(1) Werden landwirtschaftliche Grundstücke, die sich in Nutzung privater Besitzer befinden, nicht oder nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet, so hat der Rat des Kreises den Nutzungsberechtigten aufzufordern, die Grundstücke entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu bewirtschaften. Der Rat des Kreises kann zu diesem Zweck Auflagen erteilen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach oder erfüllt er die ihm erteilten Auflagen nicht, kann der Rat des Kreises die Grundstücke auf Kosten des Nutzungsberechtigten bewirtschaften lassen oder die Bewirtschaftung der Grundstücke durch einen geeigneten Bewirtschafter veranlassen.

IV. Abschnitt

§ 15

Vor der Entscheidung über Genehmigungsanträge gemäß § 2 sowie vor Entscheidungen gemäß §§ 13 und 14 ist der Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde zu hören.

§ 16

(1) Der Rat des Bezirkes kann unter Mitwirkung der Räte der Kreise bestimmte Befugnisse aus dieser Verordnung den Räten der Städte, der Stadtbezirke oder der Gemeinden übertragen.

(2) Die Übertragung ist in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 17

Die Räte der Bezirke und Kreise können Aufgaben, die ihnen nach dieser Verordnung obliegen, den

Leitern der für den Grundstücksverkehr zuständigen Fachorgane übertragen. Dies gilt nicht für die Genehmigung des Verzichts gemäß § 4 Abs. 1 und die Ausübung des Vorerwerbsrechts gemäß § 7 Absatz 8.

V. Abschnitt

§ 18

(1) Gegen die Versagung der Genehmigung, gegen die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage, gegen den Widerruf der Genehmigung sowie gegen Entscheidungen gemäß §§ 13 und 14 kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Rat des Kreises eingelegt werden.

(2) Gibt der Rat des Kreises der Beschwerde nicht statt, entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

(3) Sind gemäß § 16 Befugnisse dem Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde übertragen worden, tritt an die Stelle des Rates des Kreises der Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde, an die Stelle des Rates des Bezirkes der Rat des Kreises.

VI. Abschnitt

§ 19

(1) Das Genehmigungsverfahren ist kostenpflichtig. Das gleiche gilt für Verfahren gemäß §§ 13 und 14 sowie für die Bearbeitung von Beschwerden, denen nicht stattgegeben wird.

(2) Für die Kosten des Verfahrens haften die Vertragspartner auch im Falle der Versagung der Genehmigung als Gesamtschuldner.

VII. Abschnitt

§ 20

Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Rechtsvorgänge, die bis zu ihrem Inkrafttreten noch nicht entschieden sind.

§ 21

Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister des Innern und der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Organe des Staatsapparates.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
das Gesetz vom 22. September 1933 über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten (RGBl. I S. 659);

die Verordnung vom 30. Juli 1940 zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechtes (RGBl. I Seite 1065);

das Gesetz vom 4. Mai 1948 über den Verkehr mit Grundstücken (Regierungsblatt Land Thüringen Teil I S. 63) und die dazu erlassene Ausführungsverordnung vom 18. Februar 1949 (Regierungsblatt Land Thüringen Teil I S. 11);

das Gesetz vom 1. Juli 1949 über den Verkehr mit Grundstücken (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 433) und die dazu erlassene Ausführungsverordnung vom 2. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 438);

das Gesetz vom 12. März 1948 über den Erwerb von Grundstücken durch ausländische Privatpersonen (Gesetzblatt Land Sachsen-Anhalt I S. 54) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 18. November 1948 (Gesetzblatt Land Sachsen-Anhalt - Amtsblatt - S. 265);

die Anordnung vom 23. Februar 1949 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats, betreffend Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (ZVOBl. I Seite 191);

die Ausführungsbestimmungen vom 10. März 1949 zu der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrates, betreffend Aufhebung des Erbhofgesetzes und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (ZVOBl. I S. 193);

die Zweite Ausführungsbestimmung vom 12. Mai 1951 zu der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats, betreffend Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (GBl. S. 437);

die §§ 21 bis 28 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057).

Berlin, den 11. Januar 1963

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
des Innern

Stoph

I. V.: Grünstein

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Stellvertreter des Ministers

*Erste Durchführungsbestimmung
zur Grundstücksverkehrsverordnung*

Vom 22. März 1963

Auf Grund des § 21 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 11. Januar 1963 (GBl. II S. 159) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Bauwesen und dem Minister der Justiz folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei allen Rechtsvorgängen, die nach den Bestimmungen der Verordnung der Genehmigungs-

pflicht unterliegen, sind die Anträge auf Erteilung der Genehmigung bei dem Rat des Kreises schriftlich einzureichen, in dessen Bereich das Grundstück oder Gebäude ganz oder zum überwiegenden Teil liegt.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind mindestens zwei beglaubigte Abschriften des Vertrages beizufügen. In den Fällen, in denen dem Rat des Kreises das Vorerwerbsrecht zusteht, sind mindestens 3 beglaubigte Abschriften des Vertrages einzureichen.

(3) In den Fällen des Eigentumsverzichts ist eine schriftliche Erklärung des Eigentümers erforderlich, aus der die Gründe für den Verzicht ersichtlich sind. Sind im Grundbuch Belastungen eingetragen, ist vom Eigentümer außerdem anzugeben, ob und in welcher Höhe die Belastungen noch bestehen und wer die derzeitigen Berechtigten sind. Vor der Beschlußfassung zur Genehmigung des Verzichts ist der Eigentümer darüber aufzuklären, bis zu welcher Höhe die Befriedigung dinglich berechtigter Gläubiger in Betracht kommt.

(4) Bei Anträgen auf Bietergenehmigung sind die Gründe für den beabsichtigten Eigentumserwerb anzugeben. Bei der Übertragung von Grundstücksbelastungen müssen die Erwerbsgründe ebenfalls aus den Genehmigungsanträgen ersichtlich sein.

(5) Bei Rechtsvorgängen, die gemäß

- a) dem Gesetz vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202),
- b) dem Devisengesetz vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321),
- c) der Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 zum Aufbaugesetz (GBl. S. 552)

genehmigungspflichtig sind, hat der Antragsteller die Genehmigung des jeweils zuständigen staatlichen Organs einzuholen und dem Rat des Kreises vorzulegen.

§ 2

(1) Für den Abschluß von Pachtverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke sind die vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat herausgegebenen Formulare zu verwenden. Davon sind jeweils 3 von den Vertragspartnern unterzeichnete Exemplare mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen.

(2) Landwirtschaftliche Grundstücke oder Gebäude im Sinne der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung sind Grundstücke oder Gebäude, die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gärtnerisch, fischereiwirtschaftlich oder zur Torfgewinnung genutzt werden oder genutzt werden können, sowie andere Grundstücke oder Gebäude, die ganz oder überwiegend der pflanzlichen oder tierischen Produktion dienen.

§ 3

(1) Der Rat des Kreises übergibt den Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen dem zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zur Stellungnahme.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde prüft den Genehmigungsantrag insbesondere unter Beachtung der im § 5 der Verordnung genannten Grundsätze und gibt ihn mit einer begründeten Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen an den Rat des Kreises zurück. Zur Ausübung des dem Rat des Kreises zustehenden Vorerwerbsrechts ist innerhalb derselben Frist Stellung zu nehmen.

§ 4

(1) Steht dem Rat des Kreises das Vorerwerbsrecht zu, erhält die Abteilung Finanzen eine beglaubigte Abschrift des Vertrages zur Prüfung.

(2) Die Anordnung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks oder Gebäudes ist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch das Vollstreckungsgericht mitzuteilen.

(3) Bei Aufhebung des Zwangsversteigerungsverfahrens wird der Beschluß über die Ausübung des Vorerwerbsrechts gegenstandslos.

§ 5

(1) Über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung entscheidet der zuständige Rat des Kreises nach Prüfung aller im § 5 der Verordnung angeführten Grundsätze.

(2) Die Genehmigung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Versagung der Genehmigung sowie die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage sind unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen. Die Entscheidung hat eine Belehrung über zulässige Rechtsmittel zu enthalten.

§ 6

Wird die Versagung der Genehmigung oder die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage auf die gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen gestützt, ist dem Antragsteller die Entscheidung des zuständigen Fachorgans bekanntzugeben.

§ 7

(1) Die Verlängerung eines Pacht- oder Nutzungsvertrages kann ausgesprochen werden, wenn die weitere Bewirtschaftung durch den bisherigen Nutzungsberechtigten im Interesse der Volkswirtschaft dringend geboten und ihm eine weitere Bewirtschaftung des Grundstücks zuzumuten ist. Die Verlängerung ist zu befristen.

(2) Die Änderung des Inhaltes eines Pacht- oder Nutzungsvertrages soll ausgesprochen werden, wenn sich nach Abschluß des Vertrages Umstände ergeben, die eine Änderung des Inhaltes zwingend erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Umwandlung von Naturalleistungen in Geldleistungen. Notwendige Ergänzungen eines Vertrages sind einer Änderung gleichzusetzen.

§ 8

(1) Der Antrag auf Verlängerung eines Pachtvertrages ist innerhalb folgender Fristen zu stellen:

- a) im Falle der Kündigung eines Vertrages spätestens 2 Monate nach Zugang der Kündigung,
- b) im Falle des fristgemäßen Vertragsablaufes 6 Monate vor Ablauf des Vertrages.

(2) Die vorzeitige Lösung eines Pachtvertrages soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der frühestens 3 Monate nach Zustellung der Entscheidung liegt.

(3) Anträge auf Änderung des Inhaltes eines Pachtvertrages sind mindestens 3 Monate vor Beginn des Vertragsjahres zu stellen, für das die Änderung verlangt wird.

(4) Einem Antrag gemäß Abs. 1 oder 3 kann der Rat des Kreises auch nach Fristablauf stattgeben, wenn die Antragsfrist nachweisbar unverschuldet nicht eingehalten werden konnte oder wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

§ 9

(1) Maßnahmen zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder zur Verpachtung an einen geeigneten Bewirtschafter können erst getroffen werden, nachdem der Nutzungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung innerhalb einer ihm gestellten Frist nicht nachgekommen ist.

(2) In der Aufforderung an den Nutzungsberechtigten ist anzugeben, wie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung durchzuführen ist. Die dem Nutzungsberechtigten gesetzte Frist muß so bemessen sein, daß die Forderungen bis zum Ablauf dieser Frist erfüllt werden können.

(3) Die Maßnahme ist dem zur Bewirtschaftung Verpflichteten schriftlich bekanntzugeben.

§ 10

(1) In den Fällen des Widerrufs der Genehmigung ist das Grundbuch auch dann zu berichtigen, wenn ein Antrag der Beteiligten nicht vorliegt.

(2) Wird gegen den Widerruf Beschwerde eingelegt, ist die Grundbuchberichtigung bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen.

§ 11

(1) Der Rat des Kreises hat Beschwerden, denen nicht entsprochen wird, innerhalb von 2 Wochen nach der Einlegung dem Rat des Bezirkes zur Entscheidung vorzulegen. In den Fällen des § 6 sind die Beschwerden dem jeweils zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes vorzulegen.

(2) Die Entscheidung des Rates des Bezirkes ist endgültig. Sie ist dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe und der gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen.

§ 12

Die Ermittlung und Erhebung der Kosten erfolgen nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die

staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und der hierzu erlassenen Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes).

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1963

*Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik*

Ewald
Minister

Der Minister des Innern

I. V.: Grünstein
Staatssekretär

*Anordnung
zur Grundstücksverkehrsverordnung*

Vom 27. März 1963

Auf Grund des § 10 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 11. Januar 1963 (GBl. II S. 159) wird folgendes angeordnet:

I.

Ausübung des Vorerwerbsrechts

§ 1

(1) Nach Beschlußfassung des Rates des Kreises über die Ausübung des Vorerwerbsrechts sind die Vertragspartner, bzw. bei angeordneter Zwangsversteigerung das Vollstreckungsgericht, hiervon unverzüglich vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu benachrichtigen. Durch diese Abteilung ist außerdem der Antrag auf Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch zu stellen.

(2) Erfolgt die Ausübung des Vorerwerbsrechts zugunsten sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen (nutznießende Rechtsträger von Volkseigentum), so sind diese als Eigentümer in das Grundbuch einzutragen.

§ 2

(1) Für die Feststellung des Grundstücks- bzw. Gebäudewertes finden der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 und der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 zum Entschädigungsgesetz (GBl. I S. 336 und 338) Anwendung.

(2) Über die Höhe des zu erstattenden Betrages ist dem Veräußerer, bei angeordneter Zwangsversteigerung dem Vollstreckungsgericht, vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ein Feststellungsbescheid zuzustellen, aus dem die bisher dinglichen Rechte Dritter am Grundstück ersichtlich sein müssen.

(3) Der Wert des Zubehörs ist Bestandteil des zu erstattenden Betrages, wenn sich das Vorerwerbsrecht auf das Zubehör erstreckt.

(4) Gegen die Entscheidung über die Höhe des zu erstattenden Betrages kann der bisherige Eigentümer innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbescheides beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerde durch den Rat des Kreises nicht stattgegeben, kann der Beschwerdeführer beim Rat des Bezirkes innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Der Rat des Bezirkes entscheidet endgültig.

§ 3

(1) Das Auszahlungs- bzw. Auseinandersetzungsverfahren wird nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 18 und 20 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz durchgeführt.

(2) Der zu erstattende Betrag wird vom Zeitpunkt der Ausübung des Vorerwerbsrechts an mit jährlich 4% verzinst. Die Verzinsung erfolgt in der Weise, daß die Einzelsprüche vom Zeitpunkt der Ausübung des Vorerwerbsrechts an bis zur Begründung der Einzelschuldbuchforderungen bzw. der Sondersparguthaben verzinst werden.

(3) Die gemäß Abs. 2 errechneten Zinsen sind Bestandteil der Einzelsprüche.

(4) Über die Sondersparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen kann bis zu 3000 DM jährlich verfügt werden. Die Verfügungsbeschränkung ist im Sondersparbuch bzw. Einzelschuldbuch kenntlich zu machen.

§ 4

(1) Bei Trümmergrundstücken im Sinne des § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz kann über die Sondersparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen ab 2. Mai 1965 bis zu 3000 DM jährlich verfügt werden.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Rentner oder Empfänger staatlicher Unterstützungen sind, können abweichend vom Abs. 1 bis 1964 in Höhe von jährlich 1000 DM über ihre Sondersparguthaben bzw. Einzelschuldbuchforderungen verfügen.

§ 5

(1) Für Einzahlungen von Anteilen an Arbeiterwohnungsbau-Genossenschaften und umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbau-Genossenschaften sowie für die Finanzierung des Baues von Eigenheimen für persönliche Wohnzwecke und die Errichtung persönlicher Hauswirtschaften können die Kreditinstitute bzw. Schuldbuchstellen nach Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, die dafür erforderlichen Beträge freigeben. Die Freigabe erfolgt durch Zahlungen der Kreditinstitute bzw. Schuldbuchstellen an die Wohnungsbau-Genossenschaften bzw. an die bauausführenden Betriebe durch Begleichung der Rechnung für die ausgeführten Bauarbeiten.

(2) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises kann im Einvernehmen mit berechtigten Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik Beträge aus ihrem Einzelspruch, abweichend von

den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 und des § 4 langfristig, insbesondere durch eine Leibrentenversicherung oder eine Sparrentenversicherung ohne Rückgewähr, anlegen lassen und dem gesellschaftlich vertretbaren Verlangen berechtigter Bürger auf vorzeitige Freigaben entsprechen.

II.

Erbenloser Nachlaß und Verzichtsgenehmigung

§ 6

Nach Vorliegen des Beschlusses des Staatlichen Notariats über die Feststellung des Staates als Erbe bzw. nach Beschlußfassung des Rates des Kreises über die Genehmigung des Verzichts ist vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches bzw. auf Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch zu stellen. Beim Verzicht ist der bisherige Eigentümer unverzüglich durch die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises von der erfolgten Genehmigung zu unterrichten.

§ 7

Für die Feststellung des Wertes des als erbenloser Nachlaß oder nach Genehmigung des Verzichts auf das Eigentumsrecht in Eigentum des Volkes übergebenen Grundstücks oder Gebäudes findet § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung und § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz Anwendung.

§ 8

(1) Gläubiger, deren dingliche Rechte erloschen sind, können ihre Rechte am festgestellten Wert auf Antrag beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, geltend machen.

(2) Sind mehrere bisher dinglich berechnete Gläubiger vorhanden und liegt der festgestellte Wert unter dem Gesamtbetrag der Ansprüche dieser Gläubiger, ist zum Nachweis der Einzelsprüche eine Auseinandersetzung zwischen ihnen erforderlich. Die Auseinandersetzung ist dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung mit notariell beglaubigter Unterschrift, einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder durch Vorlage eines gerichtlichen Vergleichs bzw. eines gerichtlichen Teilungsplanes nachzuweisen.

(3) Die Bestimmungen des § 13 Absätze 1, 2 und 4 und der §§ 18 und 20 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz finden Anwendung.

(4) Beim erbenlosen Nachlaß steht ein nach Befriedigung der Ansprüche bisher dinglich berechtigter Gläubiger noch verbleibender Teil des festgestellten Wertes den weiteren Nachlaßgläubigern zu.

§ 9

(1) Der festgestellte Wert wird vom Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaft bzw. der Genehmigung des Eigentumsverzichts an mit 4% verzinst.

(2) Die Verzinsung erfolgt in der Weise, daß die Einzelsprüche der Gläubiger bis zur Begründung der Einzelschuldbuchforderung bzw. der Sondersparguthaben verzinst werden.

(3) Die gemäß Abs. 2 errechneten Zinsen sind Bestandteil der Einzelsprüche.

(4) Über die Sondersparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen kann bis zu 3000 DM jährlich verfügt werden. Die Verfügungsbeschränkung ist im Sondersparbuch bzw. Einzelschuldbuch kenntlich zu machen. Für Trümmergrundstücke gilt § 4.

§ 10

Das Auszahlungsverfahren beginnt nach der Feststellung der Höhe des Wertes und dem Nachweis der Einzelsprüche.

III.

Erlaß volkseigener Forderungen und Finanzierungsbestimmungen

§ 11

(1) Forderungen volkseigener Gläubiger, die aus dem zu erstattenden Betrag bzw. festgestellten Wert nicht befriedigt werden, können den bisherigen Eigentümern nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz erlassen werden.

(2) Über den Erlaß entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit dem betreffenden volkseigenen Gläubiger.

(3) Die erlassenen volkseigenen Forderungen sind den Kreditinstituten, soweit es sich um Forderungen aus dem Eigengeschäft handelt, aus dem Staatshaushalt zu erstatten. In allen übrigen Fällen sind sie zu Lasten des Forderungsbestandes auszubuchen.

(4) Bei Trümmergrundstücken werden die den Organen des Staatsapparates und dessen Einrichtungen sowie den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft aus der Entrümmerung der betreffenden Grundstücke entstandenen Kosten erlassen und sind auszubuchen. Ein Anspruch auf Erstattung des Wertes für gewonnene Materialien besteht nicht. Forderungen aus Hauszinssteuer-Abgeltungsdarlehen werden bei Trümmergrundstücken erlassen und sind auszubuchen.

§ 12

(1) Die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel nach Ausübung des Vorerwerbsrechts gemäß Abschnitt I und nach der Genehmigung des Verzichts gemäß Abschnitt II erfolgt im Investitionsplan aus den Finanzierungsquellen gemäß § 3 Absätzen 3 und 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen – Investitionsfinanzierung – (GBl. II S. 609).

(2) Zur Bereitstellung der Mittel gemäß Abs. 1 ist der finanz- bzw. haushaltplangebundene oder nutznießende Rechtsträger des Volkseigentums verpflichtet, zu dessen Gunsten das Vorerwerbsrecht ausge-

übt wird oder in dessen Rechtsträgerschaft das Grundstück nach der Genehmigung des Verzichts übergehen soll.

(3) Vom Nachweis über die geplanten und in der erforderlichen Höhe bereitgestellten Mittel ist die Ausübung des Vorerwerbsrechts bzw. die Genehmigung des Verzichts abhängig zu machen.

(4) Die geplanten Mittel sind an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Sie sind beim Einzelplan 08, Kapitel 943, außerplanmäßig zu vereinnahmen.

§ 13

(1) Die beim erbenlosen Nachlaß vorhandenen Barmittel und die Erlöse aus der Verwertung der übrigen Nachlaßgegenstände dienen zur Befriedigung fälliger Teilbeträge von Ansprüchen gemäß § 8 und zur Begleichung der übrigen Nachlaßverbindlichkeiten. Der übersteigende Betrag ist im Einzelplan 08, Kapitel 943, außerplanmäßig zu vereinnahmen.

(2) Reichen die vorhandenen Barmittel und die Erlöse aus der Verwertung der übrigen Nachlaßgegenstände zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gemäß Abs. 1 nicht aus, ist der fehlende Betrag vom Rat des Kreises über den Rat des Bezirkes beim Ministerium der Finanzen anzufordern. Die Bereitstellung erfolgt im Wege des Sonderfinanzausgleichs.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

C. Personalnachrichten

Berufen:

Pfarrer Friedrich-Karl Meinhof aus Sagard/Rügen durch Kirchenbehörde zum Pfarrer der Pfarrstelle Putbus, Kirchenkreis Garz/Rügen; eingeführt am 21. 7. 1963.

In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Johannes Dieben, Boock, Kirchenkreis Pasewalk, mit Wirkung vom 1. Mai 1963.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle II Pasewalk, Kirchenkreis Pasewalk, ist frei und sofort wieder zu besetzen; ca. 3600 Seelen, zwei Predigtstätten. Dienstwohnung in gutem Zustande mit Hausgarten vorhanden. Erweiterte Oberschule am Ort. Besetzung durch das Konsistorium. Bewerbungen sind an das Evangelische Kon-

sistorium in Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 2) Schriften für den Konfirmandenunterricht

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 30 808 - 9/63 - den 1. Aug. 1963

Wir machen darauf aufmerksam, daß bei der Evangelischen Verlagsanstalt in Berlin 2 Schriften in neuen Auflagen erschienen sind, nämlich die

„Unterweisung im Glauben“ sowie

„Konfirmandenbriefe der Kirche: Dem Tag entgegen“.

Die erstgenannte Schrift enthält den Kleinen Katechismus Martin Luthers, Bibelsprüche, die biblischen Bücher, das Kirchenjahr und Gesangbuchlieder; die Konfirmandenbriefe stellen ihrerseits eine wertvolle Hilfe für den Unterricht dar, von der nach Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollte.

In Vertretung

Faßt

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 3) Neue Ansätze im theologischen Denken der Gegenwart

(Aus einem uns zur Verfügung gestellten Referat)

1. Ebeling

Theologie des NT ist seit zwei Jahrzehnten Gespräch mit Rudolf Bultmann. Er hat Fragen gestellt, hinter die wir nicht wieder zurückgehen können, auch dann nicht, wenn wir seine Antworten nicht akzeptieren. Seine Theologie ist in einer sehr konzentrierten Weise Theologie der Offenbarung, und das heißt: Theologie der Inkarnation; und das wiederum heißt: Theologie des Wortes. Joh. 1, 14 könnte man als die Theologie Rudolf Bultmanns in nuce bezeichnen. Die Folgerungen, die Bultmann daraus zieht, dürften Ihnen bekannt sein: die Rede von der Auferstehung Jesu versteht er als Rede von der Bedeutsamkeit des Kreuzes; er kann sagen, daß Jesus in das Kerygma hinein auferstanden sei, und bei der Frage nach dem historischen Jesus ist ihm theologisch relevant allein das nackte „daß“ seines Auftretens.

Von diesem theologischen Ansatz einer Theologie der Offenbarung und des Wortes her gibt B. entschlossen die Dimension der Geschichte preis. Für ihn hat sich das *eschatologische* Geschehen in der Geschichte ereignet und ereignet sich immer wieder neu in der Predigt. Wörtlich erklärt er: „Eschatologie in ihrem echten christlichen Verständnis ist nicht das zukünftige Ende der Geschichte, sondern die Geschichte ist von der Eschatologie verschlungen;

von nun an kann die Geschichte nicht länger als Heilsgeschichte, sondern nur noch als Profangeschichte verstanden werden . . . daß mir die Geschichte ein Ziel, eine Eschatologie als Schlußgeschichte je entschleiern könnte, sehe ich nicht ein, sondern ich muß daran festhalten, daß eine nach dem Sinn der Geschichte als Weltgeschichte fragende Philosophie und Theologie unmöglich ist, weil damit ein Standpunkt außerhalb der Geschichte vorausgesetzt wäre.“

Es geht also – nach Bultmann – in der Verkündigung des NT um den je Einzelnen und seine Geschichte, die er als der von Gott Angeredete und so in die Entscheidung Gestellte erfährt. So von der Anrede Gottes in die Entscheidung gestellt existieren heißt „eschatologisch“ existieren und das heißt auch „geschichtlich“ existieren. Dieser Ansatz der Theologie Bultmanns ist sehr konsequent durchgeführt worden in dem 1959 erstmals erschienenen Buch von Gerhard Ebeling: „Das Wesen des christlichen Glaubens“ (Tübingen, Mohr). Ausgangspunkt des Ebelingschen Buches ist die paulinische Unterscheidung von Glauben und Werken, bei der das pisteuin im Gegensatz zum ergazesthai als *der* Ausgangspunkt christlichen Denkens und Sichverhaltens schlechthin herausgearbeitet wird. Für Ebeling ist Christsein = „Glauben“ und das heißt: eine christliche Glaubenslehre hat nicht eine Darstellung der sogenannten „Heilstatsachen“, also der fides quae creditur, zu sein, sondern eine Entfaltung der Strukturen der fides qua creditur, und diese fides qua creditur ist insofern Glaube an Jesus, als Jesus, nach Hebr. 12, 2, der „Anfänger und Vollender des Glaubens“ ist. Jesus, so sagt er (S. 27), ist nicht gekommen, um eine neue Religion zu gründen, sondern um Glauben zu wecken. Darum wäre es eine Verkennung der Geschichtlichkeit der Geschichte des Glaubens, wenn die Bibel als *definitive* und darum *normative* Gestalt von Glaubensvorstellungen ausgegeben würde. Daß gerade der Glaube die Geschichtlichkeit der menschlichen Existenz begründet, wird am Beispiel Abrahams deutlich gemacht: sein Aufbruch aus der Heimat ins Unbekannte auf einen Ruf hin ist Aufbruch zu gläubiger und damit zugleich zu geschichtlicher Existenz. In diesem Sinne gehören Glaube und Geschichte untrennbar zusammen. So wird das Thema des Buches in 15 loci entfaltet: 1. die Frage nach dem Wesen des christlichen Glaubens, 2. die Geschichte des Glaubens, 3. die Urkunde des Glaubens, 4. der Zeuge des Glaubens, 5. der Grund des Glaubens, 6. die Wahrheit des Glaubens, 7. die Mitteilung des Glaubens, 8. der Mut des Glaubens, 9. das Ich des Glaubens, 10. die Wirklichkeit des Glaubens, 11. die Macht des Glaubens, 12. das Aufgebot des Glaubens, 13. der Ort des Glaubens, 14. das Durchhalten des Glaubens, 15. die Zukunft des Glaubens. Sie werden gemerkt haben, daß hier alle loci der traditionellen Dogmatik in einer ganz und gar unkonventionellen Weise durchkonjugiert werden.

Ebelings Buch hat ein lebhaftes Echo gerade unter den der Kirche fernstehenden Gebildeten gefunden

– es ist nicht ganz leicht zu lesen – und wird als eine der bedeutendsten in die Breite wirkenden Veröffentlichungen der letzten Jahre anzusprechen sein.

2. Käsemann

Es ist eine auffallende Tatsache, daß die theologische Arbeit Karl Barths eine Art Schule gebildet hat: Die sogenannten „Barthianer“ bilden eine ziemlich geschlossene Gruppe innerhalb der evangelischen Theologenschaft. Von den Schülern Bultmanns kann man das so nicht sagen. Da steht neben Gerhard Ebeling, den man als einen der profiliertesten Vertreter protestantischer Theologie bezeichnen darf, der vor einigen Jahren zur römisch-katholischen Kirche übergetretene Heinrich Schlier, dessen „katholischer“ Epheserbrief-Kommentar auf keiner Seite den Schüler Bultmanns verleugnet. Und da gibt es neben dem sehr introvertiert gewordenen Außenseiter Ernst Fuchs, der aus seinem „hermeneutischen Zirkel“ nicht mehr herauskommt, den Tübinger Neutestamentler Ernst Käsemann, dessen Arbeit in den letzten 10 Jahren die neutestamentliche Forschung wohl am meisten befruchtet hat.

Vor 9 Jahren erschien in der Z. Th. K. 1954, Seite 125–153 sein Aufsatz „Das Problem des historischen Jesus“, in dem er die Frage nach dem historischen Jesus als eine nicht nur den Historiker interessierende, sondern auch theologisch relevante Frage von neuem aufwarf. Seit diesem Aufsatz sind unzählige Arbeiten zum Problem des historischen Jesus erschienen. Einen Querschnitt daraus bietet der Sammelband „Der historische Jesus und der kerygmatische Christus“, herausgegeben von Helmut Ristow und Karl Matthiae, Evang. Verlagsanstalt Berlin 1962, 2. Auflage. Hier sind Arbeiten aus Ost und West, evangelischer und katholischer Kirche zusammengetragen. Das Ergebnis dieser Arbeit dürfte sein, daß die These Bultmanns, am historischen Jesus sei nur das nackte „daß“ seines Erscheinens theologisch relevant und seine Predigt gehöre nur zu den Voraussetzungen einer Theologie des NT, nicht zu ihr selbst (so der erste Satz seiner Theologie des NT), nicht mehr anerkannt wird. Sie wird heute kaum einem seiner Schüler, auch nicht von Gerhard Ebeling, vertreten.

In dem Aufsatz „Das Verhältnis der urchristlichen Christusbotschaft zum historischen Jesus“, SBH 1962, 3. Auflage, hat Bultmann sich mit seinen Kritikern auseinandergesetzt und an seiner alten These weiterhin festgehalten. Die bisher ausführlichste Auseinandersetzung mit dieser letzten Stellungnahme Bultmanns zum Thema ist von Gerhard Ebeling vorgelegt worden in dem Buch „Theologie und Verkündigung“ (Tübingen, Mohr, 1962). Es ist in gewisser Weise auch eine theologische Vertiefung und Rechtfertigung seines Buches über das Wesen des christlichen Glaubens. Ebeling betont, daß schon das bloße Faktum, daß das Kerygma von Jesus spricht, dazu herausfordert, dieser Person historisch nachzugehen und daß darum die Verpflichtung dazu, dies zu tun, eine *theologische* ist, ganz gleichgültig, was es im einzelnen theologisch austragen mag. Das Entscheidende ist gerade dies, daß die

christologischen Titel variieren, während der Name Jesus die einzige konstante ist. So will also das christologische Kerygma geradezu explizieren, was mit der Person des historischen Jesus, mit seinem Auftreten und seiner Verkündigung, gemeint war.

Noch folgenreicher aber dürften drei Arbeiten sein, die Käsemann in letzter Zeit vorgelegt hat: „Die Anfänge christlicher Theologie“, Z. Th. K. 1960, Seite 162 ff.; „Gottes Gerechtigkeit bei Paulus“, Z. Th. K. 1961, S. 367 ff.; „Zum Thema der urchristlichen Apokalyptik“, Z. Th. K. 1962, S. 257 ff. Hier beginnt sich eine Revision der Bultmannschen Theologie insgesamt anzubahnen, und zwar im Zeichen einer Aufwertung der Apokalyptik. Eine der wesentlichen Fragestellungen Bultmanns ist ja diese: wie kann ich die apokalyptischen Texte des NT so zur Sprache bringen, daß sie mir auch heute etwas sagen? Anders gesagt: wie muß ich sie interpretieren, um sie in ihrer Aussage auch heute für mich verbindlich machen zu können? Das Urteil über die Apokalyptik ist damit klar: ihre Sprache ist ungeeignet, den Menschen von heute verbindlich anzureden. Die apokalyptische Eschatologie ist „naiv“ (Johannes-Kommentar).

Aber nun wendet Käsemann ein: die Apokalyptik ist der Mutterboden aller christlicher Theologie überhaupt. Die Erscheinungen, die die Jünger nach der Kreuzigung Jesu hatten, deuteten sie apokalyptisch, indem sie sagten: „Er ist auferstanden“. Und diese apokalyptische Deutung der Erscheinungen schloß eine ungemaine Intensivierung der apokalyptischen Erwartungen ein. Denn „er ist auferstanden“, das hieß: die Auferstehung der Toten hat begonnen, die Eschata sind in das Stadium ihres Vollzuges eingetreten. Käsemann zeigt sehr eindrücklich anhand einer Analyse einer Reihe von Logien aus den Synoptikern, daß sich auf diesem Boden schon sehr früh zwei „Konfessionen“ herausbildeten: die einen erwarteten die Restitution Israels, die anderen begannen mit der Heidenmission. Und beide Gruppen entwickelten eine apokalyptische Prophetie eschatologischen Rechtes, in der sie kraft ihres Geistbesitzes das Urteil des als Weltenrichter kommenden Jesus vorwegnahmen, vergleiche z. B. Matth. 5, 17 f. Käsemann sieht in dieser apokalyptischen Prophetie den Ausgangspunkt aller neutestamentlichen Evangeliumsverkündigung überhaupt. Er gesteht ohne weiteres zu, daß diese apokalyptische Prophetie sich im Raume mythischen Denkens vollzog und von der Geschichte überholt worden ist. Aber er meint, daß trotzdem apokalyptisches Denken innerhalb christlicher Theologie immer viollent bleiben muß und nicht vollständig aus ihr herausinterpretiert werden darf, weil christliche Theologie gleichsam den Boden verlöre, aus dem sie herausgewachsen ist. Er spricht in diesem Zusammenhang von „Verkündigungsmotiven“, die trotz des Scheiterns theologischer Gesamtentwürfe in der Theologiegeschichte durchgehalten worden seien und auch durchgehalten werden müßten. Und zu diesen unaufgebbaren Verkündigungsmotiven gehöre auch die Hoffnung auf die Epiphane des kommenden Menschensohnes. Mit anderen Worten: für christliches Denken ist eine futurische Eschatologie unaufgebbar.

Sehr erwägenswert sind in diesem Zusammenhang seine Bemerkungen zum Thema Apokalyptik und Mission. Er sagt: die Existenztheologie entfalte keinerlei missionarische Kraft und überlasse die Beschäftigung mit den Problemen der Mission den Missionsakademien und Sozialakademien. Von ganz großer Bedeutung aber ist sodann die Revision des Bultmannschen Paulusbildes. Bekanntlich interpretiert Bultmann Paulus von seiner Anthropologie her und der damit verbundenen radikal-präsentischen Eschatologie der hellenistischen Gemeinde. Wo noch bei Paulus apokalyptische Gedankengänge auftauchen, betrachtet er sie als Rudimente eines im Grunde überwundenen Denkens. Käsemann geht nun den umgekehrten Weg: Er geht davon aus, daß des Paulus Missionseifer nur von apokalyptischen Voraussetzungen her zu verstehen ist und meint zeigen zu können, daß Paulus gerade da, wo er als Apokalyptiker redet, sein eigentliches Anliegen verflücht. Den Enthusiasten gegenüber z. B., für die mit der Taufe die Auferstehung von den Toten schon geschehen ist, baut er im Röm. 6, 4 den apokalyptischen Vorbehalt ein: Zwar senkt die Taufe in Christi Tod ein, aber die daraus folgende Auferstehung ist vorläufig nur als Hoffnung zu formulieren. In 1. Kor. 15 ist es Paulus wichtig zu zeigen, daß die Auferstehung der Toten gar kein anthropologisches, sondern ein christologisches Problem ist: es geht dabei nicht um die Wiederbelebung der Toten, sondern um die Herrschaft Christi, des Christus, der die Seinen nicht im Tode läßt. Und endlich zeigt Käsemann in einer sehr gründlichen Interpretation von Röm. 3, daß Paulus mit der Offenbarung der dikaiosyne theou im apokalyptischen Horizont das eschatologische Sichdurchsetzen der Gerechtigkeit Gottes in der Welt meint. Das Ziel der Offenbarung der Gerechtigkeit Gottes ist nicht die Rechtfertigung des Sünders und damit des Einzelnen, sondern die Offenbarung der Tatsache, daß Gott gerecht ist und gerecht macht durch den Glauben an Jesus und nicht anders.

Käsemann selbst hält das von ihm neu aufgerollte Problem der Apokalyptik für noch wichtiger und vordringlicher als das des historischen Jesus; und ich glaube, daß er damit recht hat. Denn von diesen Ansätzen her ist es der christlichen Theologie nun wieder von neuem aufgegeben, nach dem Sinn der Geschichte als *Weltgeschichte* zu fragen.

3. Pannenberg

In dieselbe Richtung, wenn auch von ganz anderen Voraussetzungen aus, zielt der Versuch einer Gruppe junger Theologen, die sich um den Mainzer Systematiker Wolfhardt Pannenberg scharen. Zu ihnen gehören vor allem Ulrich Wilckens (NT), Rolf Rendtorff (AT) und einige andere, alles ehemalige Heidelberger Studenten, denen man darum nachsagt, sie versuchten jetzt die theologische Arbeit Gerhard von Rads fruchtbar zu machen. Ein Urteil, das ich allerdings für falsch halte.

Geht es Käsemann zunächst nur darum, Fragen zu stellen und unser Bild von dem, was historisch gewesen ist, richtig zu stellen da, wo er es, z. T.

unter dem Zwang systematischen Denkens, verzeichnet sieht, so geht es Pannenberg und seinen Freunden um einen neuen Ansatz theologischen Denkens überhaupt. Ihre in letzter Zeit viel diskutierte Schrift „Offenbarung als Geschichte“ (Beiheft 1 der Zeitschrift „Kerygma und Dogma“), Göttingen 1961, 1963 2. Auflage, ist polemisch und als ein Programm zu verstehen. Sie will den Umkreis einer „Theologie des Wortes“ verlassen. Für Pannenberg und seine Freunde ist in der Bibel ein so formaler Begriff vom Wort Gottes als Selbstoffenbarung Gottes nicht zu finden. Darum soll er für sie auch nicht länger der undiskutierte Ausgangspunkt ihres theologischen Denkens sein. Vielmehr meinen sie zeigen zu können, daß für das AT ganz eindeutig Offenbarung Gottes nur in der Geschichte geschieht und das Wort immer nur das diese Geschichte interpretierende Wort ist. Aus Jahwes Geschichtstaten soll Israel und soll die Welt erkennen, „ki ani jahwe“. Diese Zusammenhänge werden vor allem von Rendtorff sehr intensiv herausgearbeitet. Aber Rendtorff zeigt auch, daß sich im Verlaufe der Jahrhunderte das theologische Interesse immer stärker von der Interpretation der Vergangenheit und der Gegenwart abwendet und der Formulierung der Hoffnung auf Jahwes zukünftige Geschichtstaten zuwendet. Mit dem Jahre 587 hört die Deutung der Geschichte ganz auf, und man wartet nur auf Jahwes zukünftiges Handeln, das aber selbstverständlich nicht anders, denn als Geschichtshandeln gedacht wird. Es sei mir erlaubt, die kritische Frage zu stellen, ob dies nicht ein Zeichen dafür ist, daß Israel mit seiner Theologie der Geschichte gerade an der Geschichte gescheitert ist.

Pannenberg und seine Freunde aber sehen es anders. Sie sehen in der Apokalyptik der Zeit Jesu die legitime Fortsetzung der altisraelitischen Geschichtstheologie. Leider vermißt man an dieser Stelle eine Auseinandersetzung mit Gerhard von Rad, der in seiner Theologie des AT Bd. 2 einen scharfen Bruch zwischen Prophetie und Apokalyptik zu erkennen meint. Er leitet die Apokalyptik von der Weisheit her, bestreitet sogar der Apokalyptik ein wirkliches Interesse an der Geschichte. Für Pannenberg und seine Freunde aber ist an dem apokalyptischen Denken allein dies wichtig, daß es sich ganz konzentriert auf die Hoffnung, Gott werde der Geschichte ihr Ende setzen. Sehr richtig zeigen Pannenberg und Wilckens, daß Geschichte nie aus bruta facta besteht, sondern immer auch Überlieferungsgeschichte einschließt, d. h. geschichtliche Ereignisse immer in den Erwartungs- und Verstehenshorizont ihrer Zeit eingeordnet werden. So ist denn die Auferstehung Jesu nur vom apokalyptischen Erwartungs- und Verstehenshorizont aus zu begreifen. Aber eben diese Auferstehung Jesu wird nun als die letzte und der Geschichte ein Ende setzende *Geschichtstat* Gottes verstanden, als die letzte und entscheidende *Geschichtstat*, auf die man seit 587 gewartet hat und aus der man *indirekt* Gott erkennen kann. Alle Geschichte post Christum ist auf dieses eigentlich der Geschichte ein Ende setzende Ereignis bezogen. Die Offenbarung Gottes in der Auferstehung Jesu ist als „proleptische“

Offenbarung, d. h. als das absolute Ende vorwegnehmende Offenbarung zu verstehen.

Es ist sehr deutlich, daß hier ein neuer Versuch gemacht wird, das Ganze der Geschichte wieder theologisch in den Griff zu bekommen. Freilich wird man sagen müssen, daß der Versuch, so weit er bisher gediehen ist, noch wenig überzeugt. Daß die Philosophie Hegels im Hintergrund steht, wird dem Kundigen bereits klar geworden sein, und es wird denn auch erzählt, daß Pannenberg alle seine Doktoranden auf Hegel ansetzt. Man wird abwarten müssen, was weiter daraus wird.

4. Teilhard de Chardin

Die größte Entdeckung der letzten Jahre aber dürfte das nachgelassene Werk des französischen Jesuitenpaters Pierre Teilhard de Chardin sein, der 1955 in New York gestorben ist. Teilhard war Paläontologe und hat den größten Teil seines Lebens (geb. 1881) in China mit paläontologischen Studien verbracht. Er hat zu Lebzeiten kaum etwas veröffentlicht dürfen und mehrfach seine Lehrstühle wegen seiner revolutionären Ideen verloren, hat darum auch immer wieder außer Landes gehen müssen, weil er in Frankreich von der katholischen Kirche als nicht tragbar angesehen wurde.

Sein Werk besteht aus etwa 150 Schriften, die zum größten Teil noch nicht veröffentlicht sind, ins Deutsche übersetzt ist erst ganz wenig. Am besten orientiert über ihn N. M. Wildiers: „Teilhard de Chardin“, Herder-Bücherei Bd. 122. Teilhard schrieb nicht als Theologe, sondern als Naturwissenschaftler. Das will beachtet sein. Aber als er in seiner Forschertätigkeit in Zeiträumen von Jahrtausenden sehen, vergleichen und denken lernte, da eröffneten sich ihm neue, tiefe Zusammenhänge, die ihm den Weg wiesen zu seiner grandiosen Idee einer *kosmischen Evolution*, der Entwicklung des Universums vom Punkte alpha, dem Entstehen der Materie, bis hin zum künftigen Zielpunkt omega, in dem die ganze Entwicklung des Kosmos und der Menschheit ihre natürliche Vollendung erreicht haben und die Verschmelzung des Geschichtlichen mit dem Transzendenten sich vollziehen wird.

Teilhard versucht eine Phänomenologie des Kosmos zu entwerfen. Dabei entdeckt er, die Evolutionslehre Darwins aufgreifend, daß die Zeit, den Kosmos statisch zu begreifen, vorbei ist. Das Universum befindet sich vielmehr noch in der Bewegung, in der Evolution. Es ist daher nur durch seine Geschichte zu begreifen. So ergibt sich gerade aus dieser Entdeckung, daß die ganze Welt nur dann verstanden werden kann, wenn wir ihre Geschichte begreifen lernen. Eine vollständige Erkenntnis der Welt müßte also die Vergangenheit und die Zukunft umfassen. So war also die größte Entdeckung der zeitgenössischen Wissenschaft die Entdeckung der *Zeit* als eines *konstitutiven* Elementes aller Dinge. Das ehemals statische Weltbild ist für uns dynamisch geworden. Dabei ist wichtig zu erkennen, daß die Evolution eine Tatsache und nicht etwa eine Hypothese ist. Die Welt ist nicht einfach ein in Bewegung befindliches System (das finden wir auch

bei der Maschine), sondern ein System im Zustand des Werdens und der Entwicklung.

Teilhard unterscheidet drei Stufen dieser Entwicklung, Materie, Leben, Geist. Man kann es auch so sagen: Nach der Vitalisation der Materie wird das Leben hominisiert. Und damit tritt ein ganz neues Phänomen im Schoße des Lebens zutage: das Erscheinen des reflektierten Bewußtseins. Und das bedeutet, daß die weitere Evolution des Kosmos nicht mehr der Ablauf eines mechanischen Geschehens ist, sondern von Menschen bewußt gestaltet wird.

Der Mensch ist der Träger der Zukunft geworden und die Welt drängt in ihm und durch ihn einer größeren Vollendung entgegen. In der uns bekannten Welt ist der Mensch das einzige, ganz auf die Zukunft gerichtete Wesen. In der Materie stellen wir einen schrittweisen Niedergang und Verfall fest, im Tier- und Pflanzenreich scheint es zur Stagnation gekommen zu sein. Der Mensch dagegen verfolgt immer weiter seinen Aufstieg, als Art zeigt er noch nicht die geringsten Anzeichen einer vitalen Erschlaffung. Zahlenmäßig nimmt er immer nur zu, und seingeistiges Wirken und sein Expansionsstreben gewinnt immer mehr an Intensität. Er ist die größte dynamische Kraft der Welt. Insofern der moderne Mensch gerade so seiner Geschichtlichkeit bewußt geworden ist, weiß er auch um seine Verantwortung gegenüber der Menschheit von morgen. Der Mensch ist an einem Punkt seiner Geschichte angelangt, da er sein eigenes Schicksal und das des Kosmos in die Hände nehmen muß. Dieses Bewußtsein für die Verantwortung im Blick auf unsere Zukunft ist zu einem Charakteristikum unserer Zeit geworden.

Diese Vision von der Evolution des Kosmos sieht Teilhard nicht im Widerspruch stehen zum christlichen Glauben. Im Gegenteil: theologisch steht hinter seiner Konzeption der Anthroposmythos, der besonders im Epheser- und Kolosserbrief in dem Bild von dem auferstandenen Christus als Haupt des Leibes Gestalt gewonnen hat. Von diesen Gedanken ausgehend, sieht Teilhard den Kosmos in der Evolution auf den Christus hin befindlich. Er spricht in diesen Zusammenhängen von „Christus Evolver“. Das Ende dieser Evolution auf den Punkt omega hin, der Christus ist, bedeutet für ihn die Parusie des Menschensohnes. Von diesem Zentralgedanken aus fordert er, daß alle Dogmen der Kirche, von denen er keines aufgeben will, neu interpretiert werden.

Die Verbindung der naturwissenschaftlichen Evolutionslehre mit der urchristlichen Gestalt des Anthroposmythos hat etwas Bezwingendes und Faszinierendes, das ohne Frage dem theologischen Nachdenken der nächsten Jahrzehnte entscheidende Aufgaben stellen wird.

5. Tillich

In diesem Zusammenhang gehört auch ein Blick auf die wohl bedeutendste Veröffentlichung der letzten Jahre im Bereich der systematischen Theologie: die beiden ersten der auf insgesamt drei Bände ange-

legten „Systematischen Theologie“ von Paul Tillich, Evang. Verlagswerk Stuttgart, I 1956, II 1958. Tillich emigrierte 1933 und wirkt seitdem an der Theologischen Fakultät des Union Theological Seminary in New York. Sein Werk findet in Deutschland seit einigen Jahren zunehmende Beachtung.

Tillichs Theologie will verstanden sein als die „Lehre vom neuen Sein in Jesus als dem Christus“. Er sagt dazu in einer Anmerkung (I S. 63 Anm. 1): „Das bezieht sich in erster Linie auf die paulinische Lehre vom Geist. Während Barths auf Paulus zurückgehender Protest gegen die liberale Theologie mit dem reformatorischen Protest in Einklang steht und sich auf die Lehre des Paulus von der Rechtfertigung durch den Glauben stützt – eine Lehre, die als Abwehr von Irrlehren gemeint war – beruht der Paulinismus dieses Systems auf der mehr konstruktiven Lehre des Paulus von der neuen Schöpfung in Christo, welche die prophetisch-eschatologische Botschaft vom „neuen Aon“ mit umfaßt.

Wer sich etwas in Tillichs Denken eingearbeitet hat, weiß, daß jedes Wort bei ihm seine Bedeutung hat. Wenn Tillich also darauf hinweist, daß des Paulus Rechtfertigungslehre als Abwehr von Irrlehren zu verstehen war, und sowohl Luther als auch Barth von dieser Protestsituation aus zu verstehen seien, dagegen des Paulus Lehre von der neuen Schöpfung in Christo mehr „konstruktiv“ sei, dann heißt das: die paulinische Rechtfertigungslehre ist nicht die Mitte seiner Theologie, sondern eben die vom Geist als die von der neuen Schöpfung. So sehen wir auch hier wieder eine deutliche Abwendung von dem Anthropozentrismus des reformatorischen Denkens, das in der Gegenwart ohne Frage am konzentriertesten von Bultmann, Ebeling und anderen vertreten wird. Statt dessen erleben wir von den verschiedensten Seiten her eine Hinwendung zum Denken in größeren Zusammenhängen, geschichtlichen und kosmischen.

Dabei kommt in Tillichs Theologie das Wahrheitsmoment der reformatorischen Theologie des Wortes keineswegs zu kurz. Sehr pointiert sagt er: „Der Gegenstand der Theologie ist das, was uns unbedingt angeht“. Und diesen Satz will er verstanden wissen als Auslegung des alten Schema von Deuteronomium 6, 4: „Höre Israel, der Herr, unser Gott, ist ein einziger Herr und du sollst den Herrn, deinen Gott, liebhaben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von allem Vermögen.“

6. Balthasar und Küng

Ein abschließendes Wort muß noch gesagt werden zum Thema „Kontroverstheologie“. Sie alle wissen, welche Bewegung das Konzil in das Miteinander der beiden großen Konfessionen gebracht hat. Nach offizieller, römischer Sprachregelung werden die Protestanten heute als „getrennte Brüder“ bezeichnet, und wir dürfen – das ist das Entscheidende daran – die Hoffnung haben, daß dahinter mehr steckt als nur kluge Diplomatie. Es ist nämlich unverkennbar, daß seit geraumer Zeit bei römisch-katholischen Theologen ein intensives Bemühen darum

im Gange ist, die evang. Kirche und ihre Theologie zu verstehen. Als auf zwei Früchte dieses Bemühens möchte ich hinweisen auf zwei Bücher, die sich mit der Theologie Karl Barths beschäftigen:

1. Hans Urs von Balthasar: Karl Barth, Darstellung und Deutung seiner Theologie, Hegner/Köln 1951, 1962 2. Auflage.

Balthasar glaubt zeigen zu können, daß Barths Theologie gerade darin, daß sie die stärkste Durchbildung des Protestantischen ist, zugleich die stärkste Annäherung an das Katholische darstellt. Er glaubt, aufweisen zu können, daß Barth den berühmten Satz aus dem Anfang seiner kirchlichen Dogmatik, daß die Lehre von der analogia entis die Erfindung des Antichrists schlechthin sei, und daß man schon allein um dieser Irrlehre willen niemals katholisch werden dürfe, in der Entfaltung seiner Theologie selbst nicht durchgehalten habe. Und Balthasar erklärt in der 2. Auflage seines Buches, mit Sätzen wie den folgenden habe Barth auch selbst das Kriegsbeil begraben: „Heil ist das dem geschaffenen Sein als solchem nicht eigene, sondern zukünftige, vollkommene Sein . . . ein Sein in der Teilnahme am Sein Gottes, von dem her, zu dem hin es ist . . .“

2. Hans Küng, Rechtfertigung, die Lehre Karl Barths und eine katholische Besinnung; mitherausgegeben vom Johann-Adam-Möhler-Institut, Paderborn, im Johannes-Verlag Einsiedeln 1957.

Das Buch ist versehen mit einem Geleitbrief von Karl Barth. In diesem Buch bemüht sich Küng um den Nachweis, daß Barths Rechtfertigungslehre und die tridentinische, auf die letzten ihnen zugrundeliegenden Motive untersucht, sachlich in allen Punkten miteinander übereinstimmen. Barth bescheinigt Küng in seinem Geleitbrief, daß er seine, Barths, Rechtfertigungslehre auf jeden Fall richtig dargestellt habe und sagt weiter: „Wenn das, was Sie in ihrem zweiten Teil als Lehre der römisch-katholischen Kirche entfalten, Ihre Lehre tatsächlich ist, dann muß ich zugeben, daß meine Rechtfertigungslehre mit der Ihrigen übereinstimmt“. Das Buch ist von einem sehr ernsten Bemühen getragen. Und im letzten Kapitel wird ausdrücklich gesagt: „Das Ganze war Selbstbesinnung im Lichte der christlichen Offenbarung und als Selbstbesinnung Antwort an Karl Barth. Es geht nicht um ein für oder gegen Barth, sondern um Besinnung auf das Evangelium Jesu Christi im Dienste der Kircheneinheit. Wegen der Kircheneinheit ist das Ergebnis bedeutungsvoll, denn Barth steht nicht allein, er steht für viele im evangelischen Raum und besonders bedeutungsvoll ist, daß der Großteil der heute maßgebenden evangelischen Theologen die rein äußerliche Gerechtersprechung aufgegeben hat.“ Es folgt ein langer Katalog von Zitaten.

Ich glaube, daß dem nichts hinzuzufügen ist, höchstens das eine noch, daß Küng während der 1. Sitzungsperiode des Konzils der theologische Berater von Kardinal Frings gewesen ist.

Herausgegeben vom Evangelischen Konsistorium Greifswald — Chefredakteur: Oberkonsistorialrat Hans Faßl,
Greifswald, Kaspar-David-Friedrich-Str. 3. — Erscheint einmal monatlich. — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 242
des Presseamtes beim Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik. —

Druck: Panzig'sche Buchdruckerei, Greifswald, Index: 31 015